

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 13.06.2022

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: AfD-Fraktion
Telefon: (03 85) 545 29 65

Antrag
Drucksache Nr.

öffentlich

00491/2022

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Aufnahmestopp für ukrainische Flüchtlinge

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt einen Aufnahmestopp für ukrainische Flüchtlinge.

Ukrainische Flüchtlinge, die noch keinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes gestellt haben, werden an das Land zur Verteilung entsprechend der festgelegten Aufnahmequoten für die Landkreise und kreisfreien Städte verwiesen.

Begründung

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz M-V (FIAG) sind Landkreise und kreisfreie Städte verpflichtet, nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommene Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen, soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt. Diese Aufgabe obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der Verteilung durch die zuständige Landesbehörde.

Laut Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Jan-Phillip Tadsen stehen ca. 18.000 Plätze landesweit für die Unterbringung der Flüchtlinge zur Verfügung. Aus der Übersicht geht allerdings auch hervor, dass die Oberzentren des Landes einen verstärkten Zugang verzeichnen, während in anderen Landkreisen größere freie Kapazitäten vorhanden sind:

| Landkreis/ kreisfreie Stadt | SN | HRO | LRO | LUP | MSE | NWM | VG | VR |
|--------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Kapazität gesamt | 2 428 | 3 220 | 1 730 | 2 636 | 1 298 | 1 968 | 2 288 | 2 662 |
| Plätze belegt | 2 042 | 2 445 | 859 | 1 759 | 969 | 1 610 | 1 969 | 1 294 |
| Plätze verfügbar | 386 | 751 | 826 | 560 | 335 | 373 | 319 | 1 179 |

Stand: 11. Mai 2022

(Quelle: [DS 08/0620 Kosten, Verteilung und Wohnortvorgaben bei Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen](#) Kleine Anfrage AfD)

Nach § 3 Absatz 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz M-V ist zudem bei der Verteilung die besondere Belastung der Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes für ausländische Flüchtlinge befindet, angemessen zu berücksichtigen. Mit Stern Buchholz befindet sich eine solche Erstaufnahmeeinrichtung des Landes für ausländische Flüchtlinge auf dem Gebiet der Landeshauptstadt.

Schwerin hat bereits über den Verteilungsschlüssel hinaus ukrainische Flüchtlinge aufgenommen und mit der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes durch diese Flüchtlinge übernimmt die Landeshauptstadt die Zuständigkeit für Sozialleistungen und den Aufenthaltstitel.

Da sich Schwerin in der Konsolidierungsphase befindet, sind Mehraufwendungen zu vermeiden. Aufgrund der freien Kapazitäten in anderen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern sind sowohl Land als auch Stadt angehalten, ukrainische Flüchtlinge, die noch keinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes in Schwerin gestellt haben, auf andere Landkreise und kreisfreie Städte zu verteilen.

Die Kosten, die den Kommunen durch die Aufnahme der ukrainischen Flüchtlinge entstehen, sind nach Auskunft der Landesregierung noch nicht abschätzbar. Auch in diesem Zusammenhang ist eine angemessene Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte unabdingbar, um die Haushalte einzelner Kommunen nicht unverhältnismäßig zu belasten.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende